

Ausgehende Auslandszahlungen sind Zahlungen, die Gebietsansässige an Gebietsfremde leisten – unabhängig davon, in welchem Land das Konto geführt wird.

Eingehende Auslandszahlungen sind Zahlungen, die von Gebietsfremden an Gebietsansässige geleistet werden – ebenfalls unabhängig davon, in welchem Land das Konto geführt wird.

Als Zahlungen gelten u. a.: Barzahlungen, Zahlungen mittels Kreditkarte, Scheck und Wechsel, Überweisungen über Geldinstitute in Euro und in ausländischer Währung, ferner Aufrechnungen und Verrechnungen. Auch Zahlungen an Gebietsfremde bei inländischen Geldinstituten sind als Auslandszahlungen zu betrachten.

2.2.1 Nichtdokumentäre Zahlungen

Unter nichtdokumentärem Auslandszahlungsverkehr werden grenzüberschreitende Zahlungen in Euro oder Fremdwährung verstanden, die das deutsche Unternehmen selbst tätigt oder von seinen ausländischen Geschäftspartnern erhält und die (im Unterschied zu Akkreditiv oder Inkasso) ohne den Austausch von Dokumenten abgewickelt werden.

Zu nichtdokumentären Zahlungen gehören

- Exportseitig:
 - Zahlungseingänge
 - Scheckankäufe
 - Scheckinkassi
- Importseitig
 - Zahlungsaufträge
 - Scheckeinlösungen
 - Scheckziehungen
 - SEPA-Überweisungen

Gemäß § 11 Außenwirtschaftsgesetz (AWG) in Verbindung mit §§ 67 ff. Außenwirtschaftsverordnung (AWV) haben Inländer (in Deutschland ansässige natürliche und juristische Personen) Zahlungen von mehr als 12 500 Euro oder Gegenwert zu melden, die sie von Ausländern (im Ausland ansässige natürliche und juristische Personen) oder für deren Rechnung von Inländern entgegennehmen (eingehende Zahlungen) oder an Ausländer oder für deren Rechnung an Inländer leisten (ausgehende Zahlungen). Näheres hierzu finden Sie unter <http://www.bundesbank.de/Navigation/DE/Service/Meldewesen/Aussenwirtschaft/aussenwirtschaft.html>

Überweisung

Für Euro-Zahlungen in EU/EWR-Länder steht Ihnen im Onlinebanking das Verfahren "EURO-Überweisung (SEPA)" zur Verfügung. Die wesentlichen Merkmale einer solchen SEPA-Überweisung sind:

- Es besteht kein Überweisungs-Höchstbetrag.
- Die Kosten entsprechen denen einer Inlandsüberweisung.
- Überweisungen in die Schweiz sind ebenfalls möglich.

Für Zahlungen außerhalb der EU/EWR-Länder oder in Fremdwährung ist je nach Häufigkeit zu unterscheiden zwischen beleghafter und elektronischer Ausführung:

Bei einmaligen/seltenen Überweisungen wird der „Zahlungsauftrag im Außenwirtschaftsverkehr“ verwendet (kann z.B. unter https://ssl.skatbank.de/files/pdf/Zahlungsauftrag_Aussenwirtschaftsverkehr.pdf heruntergeladen werden).

Bei häufigen/regelmäßigen Überweisungen stehen entsprechende Softwarelösungen für das online-Banking zur Verfügung.

Scheck

Ein Scheck ist eine Urkunde mit der unbedingten Anweisung des Ausstellers an sein Kreditinstitut, einen bestimmten Betrag bei Sicht zu zahlen. Nach deutschem Scheckgesetz müssen folgende gesetzlichen Bestandteile vorhanden sein:

- die Bezeichnung "Scheck" im Text der Urkunde,
- die unbedingte Anweisung, eine bestimmte Summe zu zahlen,
- der Name dessen, der zahlen soll (bezogene Bank),
- die Angabe des Zahlungsortes,
- die Angabe des Ausstellungstages und -ortes,
- die Unterschrift des Ausstellers.

Fehlen gesetzliche Bestandteile, kann die bezogene Bank die Einlösung verweigern. Alle anderen Angaben auf einem Scheck sind sog. kaufmännische Bestandteile, die für eine schnelle Bearbeitung von Bedeutung sind.

International können sich die Scheckgesetze unterscheiden, so ist z.B. in englischsprachigen Ländern die Angabe "cheque" kein gesetzlich vorgeschriebener Bestandteil.

Scheckarten nach der Form der Weitergabe- Orderschecks oder Inhaberschecks

Orderscheck: „Zahlen Sie gegen diesen Scheck an ... oder Order“.

Zahlungsempfänger ist eine bestimmte, namentlich benannte Person.

Formgebundene Weitergabe durch Indossament, Einigung und Übergabe.

Vor Zahlung der Schecksumme ist das bezogene Kreditinstitut verpflichtet, die Lückenlosigkeit der Indossamentenkette und die Legitimation des Vorlegers zu prüfen.

Inhaberscheck: „Zahlen Sie gegen diesen Scheck an ... oder Überbringer“.

Zahlungsempfänger kann der Aussteller selbst oder eine dritte Person sein; namentliche Bezeichnung des Schecknehmers ist nicht erforderlich.

Durch die Überbringerklausel wird der Scheck zum Inhaberpapier. Dies ist allerdings nur in Deutschland und Österreich gängige Praxis. Ein Auslandsscheck ist somit per se immer ein Orderscheck und kann somit nicht ohne Indossament zum Einzug im Ausland gebracht werden. Hierbei sollte das Indossament möglichst genau mit der Begünstigtenangabe auf der Vorderseite übereinstimmen, denn Abweichungen sowie wenig lesbare Unterschriften könnten der bezogenen Bank willkommene Rückgabegründe liefern.

Der Inhaberscheck kann formlos durch Einigung und Übergabe weitergegeben werden. Das bezogene Kreditinstitut ist berechtigt, die Schecksumme an jeden Vorleger des Schecks ohne Legitimationsprüfung zu zahlen.

Scheckarten nach der Einlösung - Barscheck oder Verrechnungsscheck

Barscheck: Schecks ohne anderslautenden Vermerk sind Barschecks. Sie werden vom bezogenen Kreditinstitut auf Wunsch bar ausgezahlt.

Verrechnungsschecks dürfen vom bezogenen Kreditinstitut nur durch Kontogutschrift eingelöst werden. Vermerk auf der Vorderseite erforderlich: „Nur zur Verrechnung“.

Auslandsschecks und Inlandsschecks

Auslandsschecks unterscheiden sich von Inlandsschecks entweder durch den Sitz der Bezogenen Bank (Zahlungsort) und/oder den Sitz des Scheckausstellers bzw. des Scheckeinreichers im Ausland. Ist dies der Fall, ist ein Auslandsbezug gegeben mit der Folge, dass evtl. die Meldepflichten nach der Außenwirtschaftsverordnung zu berücksichtigen sind und diese Zahlungsvorgänge wie grenzüberschreitende Zahlungen bepreist werden.

Verfügbarkeit über die Schecksumme – Gutschrift E.v. oder Gutschrift n.E.

Gutschrift E.v. (Eingang vorbehalten)

Die sofortige Gutschrift unter dem Vorbehalt der endgültigen Einlösung ist ein Kredit, den die Einreicherbank ihrem Kunden gewährt. Sie behält sich das Recht vor, den Scheck bei Nichteinlösung zurückzubelasten. Abhängig vom Einreicher kann zwar in bestimmten Fällen sofort verfügt werden, im Normalfall wird aber erst am 16. Buchungstag nach Abrechnung der verfügbare Saldo um den Einreichungsbetrag erhöht. Diese 15 Tage Verfügungssperre (sog. Karenztage) begrenzen das Kreditrisiko für die Bank, da in diesem Zeitraum in der Regel unbezahlte Schecks zurückgegeben werden. Mit Ablauf der Karenztage kann jedoch nicht von einer endgültigen Einlösung ausgegangen werden - der Vorbehalt muss weiter bestehen bleiben, da z.B. Scheckgesetze in manchen Ländern Rückgaben bei Scheckfälschung oder Betrug sehr langfristig zulassen.

Gutschrift nach Eingang (n.E.)

Ist die endgültige Bezahlung eines Schecks nicht gewährleistet bzw. möchte ein Exporteur Ware erst nach endgültiger Bezahlung eines Schecks ausliefern, kann die gewünschte Sicherheit für den Schecknehmer nur nach Einreichung zum Inkasso nach Eingang (n.E.) sichergestellt werden.

Beim Inkasso n.E. wird der Scheck in der Regel ohne Einschaltung von Korrespondenzbanken (Ausnahme USA) zum Einzug direkt an die bezogene Bank mit der Bitte um endgültige Bezahlung gesendet. Der Einreicher erhält erst dann Gutschrift auf seinem Konto, wenn die Bezogene Bank der Bank des Einreichers den Betrag unwiderruflich zur Verfügung gestellt hat.

Das Inkasso n.E. hat für den Einreicher den Vorteil, dass er nach eingehender Zahlung sofort über den Gutschriftbetrag verfügen kann und er keine Rückbelastung mehr befürchten muss – allerdings auch den Nachteil, dass die Bearbeitung im Vergleich zur E.v.-Abwicklung länger dauert, sehr aufwendig und damit teurer ist.

Zahlung des Importeurs mittels Scheck

Importeur stellt einen Scheck aus („Privatscheck“).

In diesem Fall muss der Aussteller den Scheck dem Zahlungsempfänger aushändigen bzw. übersenden. Hierbei ist zu beachten, dass der Aussteller den Scheck ohne weitere Angabe von Gründen sperren kann - bei Vorlage würde der Scheck dann nach eindeutiger Identifizierung unbezahlt an die Einreicherbank zurückgegeben werden. Darüber hinaus kommt dem Aussteller die Postlauf- und Bearbeitungszeit bis zur Einlösung des Schecks zu Lasten seines Kontos zinsmäßig zu Gute, da hierfür beim grenzüberschreitenden Scheckverkehr Wochen vergehen können. Allerdings besteht das Risiko, dass ein per Post an den Einreicher gesendeter Scheck abgefangen und für illegale Zwecke missbraucht werden könnte.

Die Belastung des Ausstellerkontos wird erst dann endgültig, wenn vom Aussteller nicht binnen zwei Arbeitstagen Widerspruch gegen die Belastung des Schecks eingelegt wird. Erst nach diesen zwei Tagen erfolgt der Auslauf der Zahlung mit der Information der endgültigen Einlösung an die Einreicherbank.

Importeur beauftragt seine Bank, einen Scheck zugunsten des Exporteurs auszustellen („Bankscheck“).

Bei Beauftragung zur Erstellung eines Bankschecks hat der Auftraggeber keinen Zinsvorteil, da sein Konto wie bei einer ausgehenden Zahlung sofort belastet wird. Die Bank fungiert hier als Scheckaussteller und zieht den Scheck auf eine Korrespondenzbank im Land der bestellten Scheckwährung. Der Auftraggeber kann wählen, ob seine Bank den Scheck direkt an den Begünstigten oder an den Auftraggeber senden soll.

Der Scheck ist „bei Sicht“, d.h. bei Vorlage zahlbar. Er ist somit **kein** Kreditmittel und unterliegt deshalb einer Vorlegungsfrist. Die Vorlagefristen bezeichnen den Zeitraum, innerhalb dessen die bezogene Bank einen vorgelegten Scheck ohne Vorliegen eines Rückgabegrundes aufgrund der unbedingten Anweisung einlösen muss. Nach Ablauf der Vorlagefrist kann die Bank den Scheck einlösen, ist hierzu aber nicht verpflichtet. In der Regel wird die Bank den Aussteller befragen, ob er mit Einlösung des Schecks und damit der Belastung seines Kontos einverstanden ist.

Wechsel (Bill of Exchange)

Der Wechsel ist - wie auch der Scheck - ein Wertpapier.

Der Wechsel

... ist ein formgebundenes Wertpapier:

Die verbrieft Forderung kann nur gegen Vorlage der Wechselurkunde geltend gemacht werden.

Diese muss den strengen Formvorschriften des Wechselgesetzes entsprechen (gesetzliche Bestandteile: Art. 1 WechselG).

Wenn ein wesentlicher Bestandteil fehlt oder durch Radierung, Streichung, Zerreißen vernichtet wurde, liegt kein Wechsel im Sinne des Wechselgesetzes vor.

... ist ein Orderpapier:

Die Rechte aus dem Wechsel können durch Indossament und Übergabe der Urkunde übertragen werden.

... verbrieft eine abstrakte Geldforderung:

Er verkörpert eine selbständige, vom Grundgeschäft rechtlich losgelöste Geldforderung; Einwendungen aus dem Grundgeschäft (z.B. wegen mangelhafter Lieferung) können vom Bezogenen bei Vorlage des Wechsels am Verfalltag nicht als Zahlungsverweigerungsgrund geltend gemacht werden.

Ein gezogener Wechsel ist die unbedingte Aufforderung des Ausstellers an den Bezogenen, die Wechselsumme an einem bestimmten Zeitpunkt an den durch die Wechselurkunde als berechtigt Ausgewiesenen zu zahlen.

Ein Solawechsel ist das unbedingte Versprechen des Ausstellers an den Bezogenen, die Wechselsumme an einem bestimmten Zeitpunkt an den durch die Wechselurkunde als berechtigt Ausgewiesenen zu zahlen.

WECHSEL

Angenommen

(Unterschrift des Annahmehabenden)

Ort und Tag der Ausstellung

Gegen diesen Wechsel - erste Ausfertigung - zahlen Sie am

an **€** **Wort in Buchstaben**

EURO **Bezogener** **in** **Bezogen in Buchstaben**

Zahlbar bei **in** **Ort und Straße (genaue Adresse angeben)** **Dieses Bliem nur für Zahlstellen- und Bankvermerke bestimmt**

Unterschrift und Adresse des Ausstellers

Gesetzliche Bestandteile des gezogenen Wechsels:

1. die Bezeichnung als Wechsel im Texte der Urkunde, und zwar in der Sprache, in der sie ausgestellt ist;
2. die unbedingte Anweisung, eine bestimmte Geldsumme zu zahlen;
3. den Namen dessen, der zahlen soll (Bezogener);
4. die Angabe der Verfallzeit;
5. die Angabe des Zahlungsortes;
6. den Namen dessen, an den oder an dessen Order gezahlt werden soll;
7. die Angabe des Tages und des Ortes der Ausstellung;
8. die Unterschrift des Aussteller.

(Art. 1 Wechselgesetz)

Gesetzliche Bestandteile des Solawechsels:

1. die Bezeichnung als Wechsel im Texte der Urkunde, und zwar in der Sprache, in der sie ausgestellt ist;
2. das unbedingte Versprechen, eine bestimmte Geldsumme zu zahlen;
3. die Angabe der Verfallzeit;
4. die Angabe des Zahlungsortes;
5. den Namen dessen, an den oder an dessen Order gezahlt werden soll;
6. die Angabe des Tages und des Ortes der Ausstellung;
7. die Unterschrift des Aussteller.

(Art. 75 Wechselgesetz)

Gezogener Wechsel

BILL OF EXCHANGE

Per Aval for account of the drawee:	For Acceptance	_____	_____
		At/On _____	for value received, pay against this bill of exchange
		to the order of _____	the sum of _____
		_____	_____
		effective payment to be made in _____	, without deduction for
		and free of any taxes, impost, levies or duties present or future of any nature.	
		This bill of exchange is payable at _____	
		Drawn on _____	

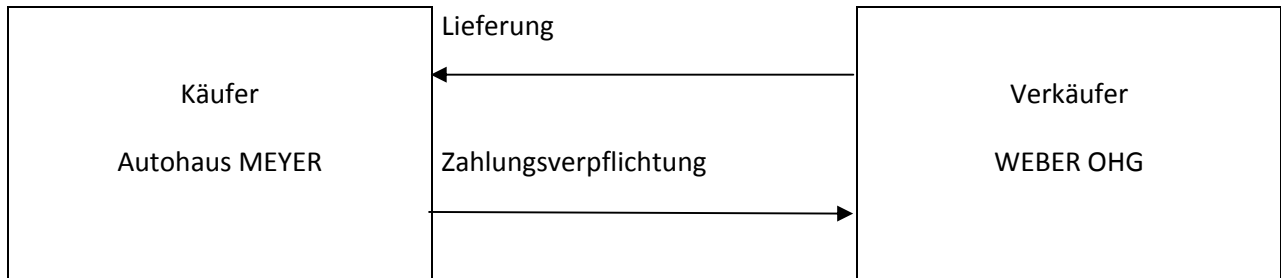
Solawechsel

PROMISSORY NOTE

Per Aval:	_____	_____
	At/On _____	for value received, we promise to pay against this promissory note
	to the order of _____	the sum of _____
	_____	_____
	effective payment to be made in _____	, without deduction for
	and free of any taxes, impost, levies or duties present or future of any nature.	
	This promissory note is payable at _____	

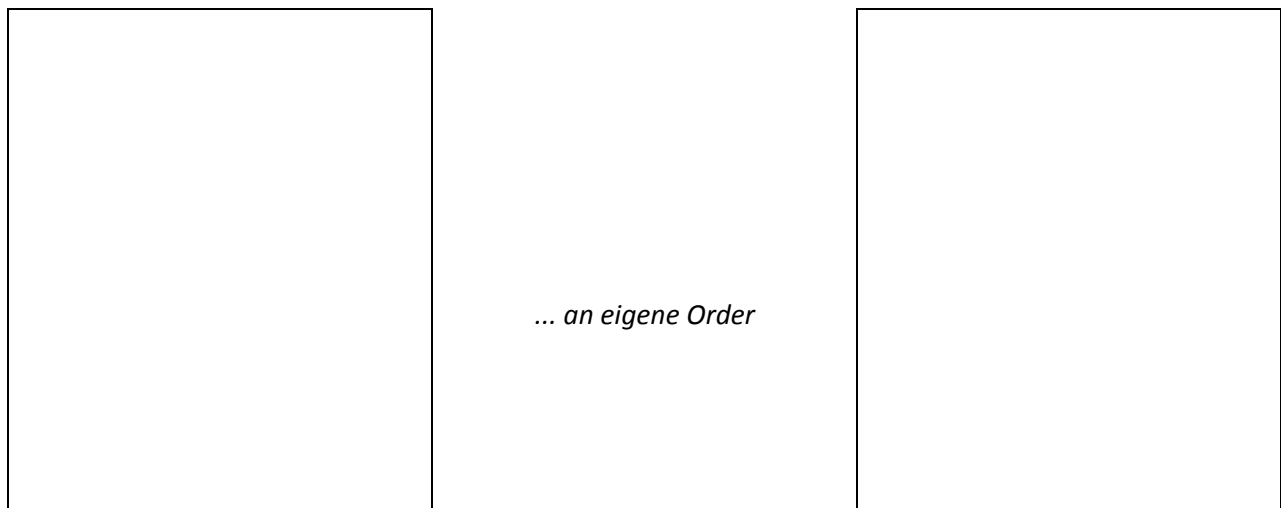
Beispiel: Das Autohaus MEYER wird seit Jahren durch die WEBER OHG mit Autoradios beliefert. Für dieses Jahr erwartet das Autohaus eine überdurchschnittliche Absatzsteigerung bei Autoradios. Leider sind momentan nicht die erforderlichen liquiden Mittel vorhanden, um von der WEBER OHG entsprechend den Umsatzerwartungen Autoradios im Wert von insgesamt 67.000 EUR gegen Barzahlung zu erwerben. Auch ein kurzfristiger Lieferantenkredit kann das Problem nicht lösen, denn die benötigte Geldsumme wird dem Autohaus MEYER erst in ca. 3 Monaten zur Verfügung stehen.

GRUNDGESCHÄFT

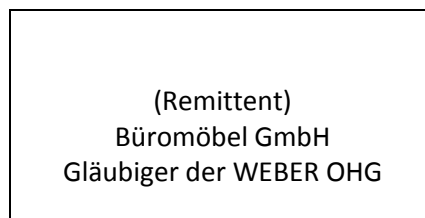


WECHSELGESCHÄFT

Gezogener Wechsel



... an fremde Order



Verwendungsmöglichkeiten des Wechsels:

- Aufbewahrung des Wechsels bis zum Verfall,
- Verkauf des Wechsels an ein Kreditinstitut (Diskontierung, Wechseldiskontkredit),
- Hinterlegung des Wechsels als Pfand,
- Weitergabe des Wechsels an einen Gläubiger erfüllungshalber.

Der Wechsel gilt als Kredit- und Sicherungsmittel, weil bei seinem Notleiden (= Nichteinlösung) besondere gesetzliche Sicherungen greifen:

Gesamtschuldnerische Haftung aller Wechselschuldner: Gegenüber dem Wechselinhaber haften als Gesamtschuldner Aussteller, Akzeptant, Indossanten, Bürgen.

Rückgriff (Regress) ist gegen jeden einzelnen, gegen mehrere oder alle zusammen möglich;

Für den Inhalt der Wechselverpflichtung ist allein die Wechselurkunde maßgeblich (Abstraktheit);

Wechselprozess = Urkundenprozess

Wechselprotest

= Urkunde, die beweist, dass der Wechsel ordnungsgemäß (rechtzeitig, am richtigen Ort) zur Annahme oder Zahlung vorgelegt wurde und nicht akzeptiert bzw. bezahlt worden ist. Der Protest ist grundsätzlich gesetzliche Voraussetzung für den Regress.

2.2.2 Dokumentäre Zahlungen (Dokumentengeschäft)

Außenhandelsdokumente sind Urkunden, die der Lieferungs- und Zahlungssicherung im internationalen Warenhandel dienen.

Außenhandelsdokumente können

- die kontraktgerechte Erfüllung der Pflichten des Exporteurs beweisen,
- bei ordnungsgemäßer Vorlage die Zahlungspflicht des Importeurs auslösen,
- die Übertragung des Eigentums an der gelieferten Ware ermöglichen,
- als Grundlage für eine Kreditbesicherung dienen.

Außenhandelsdokumente sind

- Transportdokumente (Verladedokumente)
- Versicherungsdokumente
- Handels- und Zolldokumente

Transportdokumente sind Urkunden, die eine Verladung an Bord oder einen Versand oder die Übernahme einer Ware ausweisen.

Konnossement (Bill of Lading, B/L) ist ein Wertpapier des Seefrachtverkehrs mit folgenden Aufgaben:

Nachweis über Empfang der Ware zur Beförderung durch den Verfrachter/Reeder,
Nachweis des Beförderungsvertrages,
Übertragung der Rechte an der Ware während des Transports durch Übergabe des Konnossements an einen Dritten,
Auslieferung der Ware am Bestimmungsort an den berechtigten Inhaber des Originalkonnossements.

Ladeschein („Flusskonnossement“)

Transportdokument des Frachtverkehrs auf Binnenwasserstraßen

Frachtbrief

Beweisurkunde über den Abschluss und Inhalt eines Frachtvertrages.
Internationaler Eisenbahnfrachtbrief (CIM-Frachtbrief)
Internationaler Frachtbrief im Straßengüterverkehr (CMR-Frachtbrief)
Luftfrachtbrief (Air Waybill)

Spediteurdokumente beweisen den Abschluss und Inhalt eines Speditionsvertrages

Speditionsvertrag: Dienstvertrag, der die Besorgung von Gütersendungen durch Frachtführer oder durch Verfrachter von Seeschiffen für Rechnung des Versenders zum Gegenstand hat. Der Spediteur nimmt vom Versender das Gut entgegen, wählt Weg und Art der Beförderung und schließt im eigenen Namen die erforderlichen Frachtverträge ab.

Int. Spediteurübernahmebescheinigung (FCR – Forwarding Agents Certificate of Receipt)
Bescheinigung eines Spediteurs, eine genau beschriebene Warensendung zur Beförderung an den im Dokument bezeichneten Empfänger übernommen zu haben.
Auslieferung der Ware erfolgt ohne Vorlage des FCR an den genannten Empfänger (kein Wertpapier).

FIATA Combined Transport Bill of Lading (FBL)
Dokument, das einen Transport durch mindestens zwei verschiedene Beförderungsmittel vorsieht und die sonst für die einzelnen Streckenabschnitte erforderlichen Transportdokumente ersetzt.
Auslieferung der Ware erfolgt nur an den durch Indossament legitimierten Vorleger eines Original-FBL (Wertpapier).

Posteinlieferungsschein
eine mit dem Aufgabedatum abgestempelte Empfangsbescheinigung der Post, dass sie eine Sendung zur Beförderung an einen bestimmten Empfänger erhalten hat,
Nachweis für erfolgte Versendung, ohne Warenbeschreibung.

Versicherungsdokumente beweisen Abschluss und Inhalt einer Transportversicherung und verbrieften den Versicherungsanspruch.

Versicherungspolice

Versicherungszertifikat

Handels- und Zolldokumente

Faktura (= Rechnung) enthält genaue Informationen über das jeweilige Warengeschäft. Wird i.d.R. in mehreren Ausfertigungen erstellt.

Ursprungszeugnis (Declaration of origin) bescheinigt den Ursprung der Ware und wird je nach Ursprungsland und Warenart von der örtlichen IHK, Behörden oder sonstigen ermächtigten Stellen ausgestellt. Dient den Behörden des Importlandes zur Überwachung ggf. existierender Einfuhrbeschränkungen.

Qualitäts-/Gesundheits-/Gewichts-/Analysezertifikate

Dokumentäre Zahlungen können in Form des Dokumenteninkassos oder des Dokumentenakkreditivs erfolgen.

Dokumenteninkasso

Ein Inkassoauftrag ist der bankmäßige Einzug einer Forderung gegen Übergabe bestimmter Dokumente, wobei die Bank keine Haftung für die Zahlung und/oder Akzeptleistung übernimmt.

Es stellt einen Kompromiss zwischen dem sicherheitsstreben des Exporteurs und einer eventuellen Abneigung des Importeurs zur Erstellung eines Akkreditivs dar.

Beurteilung aus Sicht des Importeurs:

- niedrigerer Bankkosten als beim Akkreditiv,
- keine Inanspruchnahme von Kreditlinien erforderlich,
- Importeur kann über Dokumentenaufnahme selbst entscheiden.

Beurteilung aus Sicht des Exporteurs:

- muss bei Erbringung erheblicher Vorleistungen darauf vertrauen, dass der Käufer die Dokumente annimmt bzw. den Wechsel akzeptiert und den Kaufpreis bezahlt,
- darüber hinaus ist auch das politische Risiko nicht abgesichert.

Zahlungen per Dokumenteninkasso sollte ein Exporteur nur vereinbaren, wenn er keinen Zweifel an der Bonität des Importeurs und dessen Willen zur Erfüllung der Vertragsbedingungen hat.

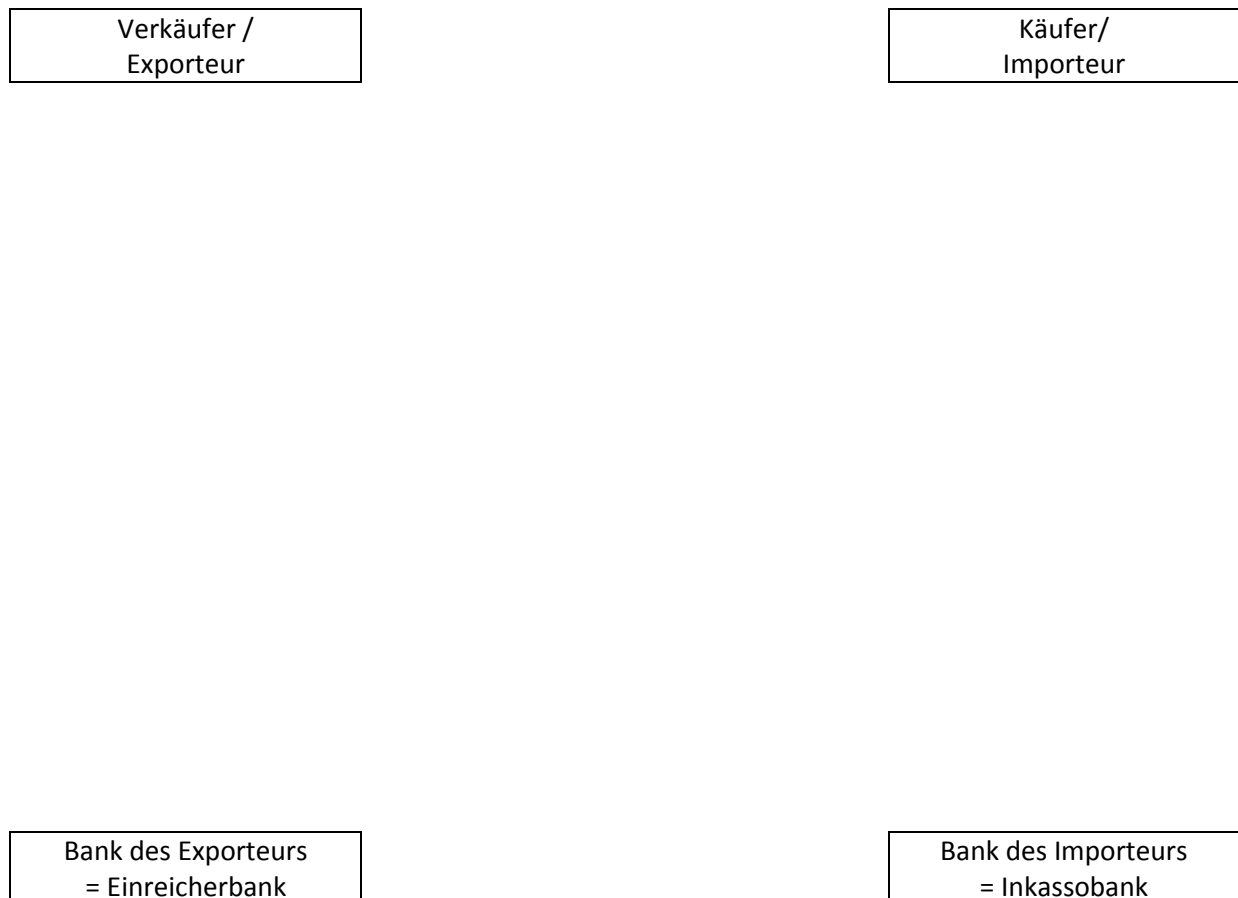
Der eventuell notwendige Rücktransport der Ware sollte ohne größere Schwierigkeiten möglich sein.

Beim Dokumenteninkasso wird zwischen folgenden Zahlungsarten unterschieden:

- Dokumente gegen Zahlung (d/p)
Ein Verkäufer (Exporteur) erteilt seiner Bank den Auftrag, dem Käufer (Importeur) Dokumente – Handelsrechnung, Transportdokument, evt. Versicherungsdokument usw. – gegen Zahlung des Gegenwerts aushändigen zu lassen. In der Regel erfolgt die Zahlung Zug-um-Zug, unter Einschaltung einer Bank im Land des Importeurs.
- Dokumente gegen Akzept (d/a)
Der Verkäufer (Exporteur) gibt seiner Bank den Auftrag, dem Käufer (Importeur) Dokumente aushändigen zu lassen (Handelsrechnung, Transportdokument, evtl. Versicherungsdokument usw.). In der Regel erfolgt die Aushändigung Zug-um-Zug, unter Einschaltung einer Bank im Land des Importeurs und gegen Akzeptierung eines Wechsels.

Dokumente gegen Zahlung (d/p)	Dokumente gegen Akzept (d/a)
Importinkasso	
<p>Die Bank händigt dem Importeur die Dokumente Zug um Zug gegen Bezahlung aus.</p> <p>Der Importeur muss zum Zeitpunkt der Dokumentenübergabe über entsprechende liquide Mittel bzw. einen Kreditrahmen verfügen.</p>	<p>Der Importeur erhält die Dokumente gegen Akzeptierung der vom Exporteur ausgestellten Tratte, die zu einem späteren Zeitpunkt fällig ist.</p> <p>Somit können die Mittel zur Wechseleinlösung bis zu dessen Fälligkeit erwirtschaftet werden.</p>
Exportinkasso	
<p>Der Exporteur erhält Zahlung, nachdem er ausländische Importeur die Dokumente aufgenommen hat.</p> <p>Der Zeitraum bis zum Eingang des Inkassoerlöses ist durch den Einsatz von Eigenmitteln oder Kreditinanspruchnahme zu überbrücken.</p>	<p>Der Exporteur reicht seiner Bank zusammen mit den Transportdokumenten eine Tratte ein, die dem ausländischen Importeur zur Akzeptierung vorgelegt wird.</p> <p>Der Exporteur kann sich u.U. durch Diskontierung des Wechsels refinanzieren.</p>

Ablaufschema Dokumenteninkasso



Dokumentenakkreditiv

Ein Dokumentenakkreditiv ist das im Auftrag des Importeurs gegenüber dem Exporteur abgegebene Versprechen einer Bank, innerhalb einer bestimmten Frist und gegen Vorlage der im Akkreditiv bezeichneten Dokumente einen bestimmten Betrag an den Begünstigten (Exporteur) auszusahlen.

Beurteilung aus Sicht des Exporteurs:

Sicherung der Zahlung für die Warenlieferung, wenn akkreditivkonforme Dokumente vorgelegt und die Akkreditivfristen eingehalten werden.

Zusätzlich zum Zahlungsverprechen des Importeurs erhält er das Zahlungsverprechen der Akkreditivbank (= Bank des Importeurs).

Noch größere Sicherheit bietet die Akkreditivbestätigung durch eine weitere Bank. Damit können sowohl das politische Risiko (Länderrisiko) als auch das wirtschaftliche Risiko (Zahlungsunfähigkeit der Akkreditivbank) abgedeckt werden.

Falls Sicherheitenstellung erforderlich ist, kann der Akkreditivanspruch an einen Unterlieferanten übertragen werden. Hierzu muss das vom Endabnehmer zu Gunsten des Exporteurs eröffnete Akkreditiv übertragbar gestellt sein.

Beurteilung aus Sicht des Importeurs:

Er kann die Gestaltung des Akkreditivs beeinflussen.

Durch Wahl entsprechender Versanddokumente erhält er den Nachweis, dass die Ware auch tatsächlich an ihn versandt wurde.

Zahlung muss nur geleistet werden, wenn durch den Exporteur akkreditivkonforme Dokumente vorgelegt werden.

Schonung von Liquidität, weil der Akkreditivbetrag durch vorhandenes Guthaben oder unter Anrechnung auf die Kreditlinie gedeckt wird.

Akkreditivarten

- **"zahlbar bei Sicht"**
Die Zahlung aus dem Akkreditiv erfolgt "bei Sicht", d.h. der Begünstigte erhält die Zahlung im Gegenzug zur Vorlage und Aufnahme von ihm eingereichter, akkreditivkonformer Dokumente. Der Exporteur ist nicht gezwungen zu warten, bis die Ware beim Importeur angekommen ist und dieser die Zahlung anweist.
- **"zahlbar nach Sicht"**
Die Zahlung an den Begünstigten erfolgt nicht bei Vorlage und Aufnahme akkreditivkonformer Dokumente, sondern zu einem späteren, nach den Akkreditivbedingungen genau bestimmbareren Fälligkeitstag. Der Exporteur kann dem Importeur somit ein gewünschtes Zahlungsziel einräumen.
- **"unbestätigt"**
Nur die akkreditiveröffnende Bank ist bei Erfüllung aller Akkreditivbedingungen und nach Vorlage akkreditivkonformer Dokumente zur Zahlung verpflichtet.
- **"bestätigt"**
Zusätzlich zur eröffnenden Bank übernimmt eine Zweitbank (bestätigende Bank) eine selbstständige Zahlungsverpflichtung.

Ablaufschema Dokumentenakkreditiv

Käufer/
Importeur
= Akkreditivsteller

Verkäufer/
Exporteur
= Akkreditiv-Begünstigter

Bank des Importeurs
= Akkreditivbank

Bank des Exporteurs
= avisierende Bank